

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen  
(24. Ausschuss)**

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD,  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP  
– Drucksache 20/689 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährung eines einmaligen  
Heizkostenzuschusses aufgrund stark gestiegener Energiekosten  
(Heizkostenzuschussgesetz – HeizkZuschG)**

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Gesine Löttsch, Susanne Ferschl,  
Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 20/25 –

**Warme Wohnung statt sozialer Kälte**

### **A. Problem**

Zu Buchstabe a

Die Initianten gehen davon aus, dass bei Haushalten mit niedrigeren Einkommen im Vergleich zu Haushalten mit mittleren und hohen Einkommen der Anteil der Wohnkosten am verfügbaren Einkommen zum Teil deutlich höher sei. Preisentwicklungen bei den Heizkosten belasteten daher diese Haushalte erheblich stärker.

Zu Buchstabe b

Die Antragsteller haben einen Antrag eingebracht, mit dem die Bundesregierung aufgefordert werden soll, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der sicherstellen soll, dass sich alle Haushalte, gerade auch die mit geringem Einkommen, eine warme Wohnung leisten könnten.

## **B. Lösung**

Zu Buchstabe a

**Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/689 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

Zu Buchstabe b

**Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/25 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.**

## **C. Alternativen**

Zu Buchstabe a

Ablehnung des Gesetzentwurfes.

Zu Buchstabe b

Annahme des Antrags.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Durch die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Haushalte entstünden laut Gesetzentwurf Mehrausgaben in Höhe von rund 130 Millionen Euro für den Bund im Jahr 2022. Durch die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses an nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte entstünden Mehrausgaben für den Bund in Höhe von rund 42,6 Millionen Euro, für die an mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte in Höhe von rund 8,6 Millionen Euro. Durch die Gewährung des Heizkostenzuschusses an Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, entstünden dem Bund Mehrausgaben von rund 7,5 Millionen Euro.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch den Gesetzentwurf werde für die wohngeldbeziehenden Bürgerinnen und Bürger beziehungsweise für die Beziehenden von Berufsausbildungsbeihilfe und Ausbildungsgeld keine Vorgabe eingeführt, abgeschafft oder vereinfacht.

Für mit Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte entstehe ein einmaliger Erfüllungsaufwand durch das für sie vorgesehene Antragerfordernis für den Bezug der einmaligen Heizkostenzuschusszahlung.

Der einmalige Erfüllungsaufwand für nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte belaufe sich auf geschätzt 68 000 Stunden sowie für sonstige Kosten (einschließlich Porto) auf 299 700 Euro.

Für die mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz geförderten Bürgerinnen und Bürger entstünden durch die Antragstellung ein zeitlicher Erfüllungsaufwand von geschätzt rund 28 125 Stunden sowie sonstige Kosten (einschließlich Porto) in Höhe von geschätzt rund 137 000 Euro.

## E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Durch den Gesetzentwurf würden für die Wirtschaft keine Informationspflichten eingeführt, abgeschafft oder geändert.

### Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

## E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

### Bund

Durch den Gesetzentwurf werde eine Pflicht zur Gewährung eines einmaligen pauschalen Heizkostenzuschusses an Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, eingeführt. Der Verwaltungsaufwand für die Bundesagentur für Arbeit betrage einmalig rund 100 000 Euro.

### Bundesländer und Kommunen

Durch den Gesetzentwurf werde eine Pflicht zur Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses eingeführt. Der Verwaltungsaufwand für die Bundesländer und die Kommunen betrage für die Gewährung des Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Haushalte einmalig rund 1,15 Millionen Euro. Davon entfielen 1 Million Euro auf den Versand der Bescheide sowie 150 000 Euro auf die Umstellung der IT.

Für die antragsabhängige Gewährung des einmaligen pauschalen Heizkostenzuschusses an nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte durch die nach Landesrecht zuständigen Stellen entstehe zusätzlich ein einmaliger Erfüllungsaufwand für die Bundesländer und Kommunen in Höhe von geschätzt 3,5 Millionen Euro.

Den für die Gewährung des pauschalen Heizkostenzuschusses an mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte nach Landesrecht zuständigen Stellen entstehe ein zusätzlicher geschätzter Erfüllungsaufwand in Höhe von einmalig 1 Million Euro einschließlich sonstiger Kosten (insbesondere Portokosten).

**F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, seien nicht zu erwarten.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/689 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert anzunehmen:
  1. § 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nur, wenn sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und

      1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
      2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung eines Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.“
    - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nur, wenn bei ihnen mindestens ein Monat des Bewilligungszeitraums in der Zeit vom 1. Oktober 2021 bis zum 31. März 2022 liegt, sie keinen Anspruch nach Absatz 1 haben und

      1. nicht nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden oder
      2. nach den §§ 5 und 6 des Wohngeldgesetzes bei der Wohngeldbewilligung berücksichtigt wurden, aber wegen § 2 Absatz 3 nicht bei der Bewilligung eines Heizkostenzuschusses für den Wohngeldhaushalt berücksichtigt wurden.“
  2. § 2 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
      - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „135 Euro“ durch die Angabe „270 Euro“ ersetzt.
      - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „175 Euro“ durch die Angabe „350 Euro“ ersetzt.
      - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „35 Euro“ durch die Angabe „70 Euro“ ersetzt.
    - b) In Absatz 2 wird die Angabe „115 Euro“ durch die Angabe „230 Euro“ ersetzt.
  3. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der einmalige Heizkostenzuschuss wird von Amts wegen geleistet.“
  4. § 6 wird wie folgt geändert:
    - a) Der Überschrift werden ein Semikolon und das Wort „Pfändungsschutz“ angefügt.
    - b) Der Wortlaut wird Absatz 1.

- c) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
  - „(2) Der Anspruch auf einen einmaligen Heizkostenzuschuss kann nicht gepfändet werden.“
- 5. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „tritt“ die Wörter „vorbehaltenlich des Absatzes 2“ eingefügt.
    - bb) In Satz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2023“ durch die Angabe „31. Mai 2032“ ersetzt.
  - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
    - „(2) § 3 Absatz 1 Satz 2 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.“;
- b) den Antrag auf Drucksache 20/25 abzulehnen.

Berlin, den 16. März 2022

**Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen**

**Sandra Weeser**  
Vorsitzende

**Martin Diedenhofen**  
Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Martin Diedenhofen

### A. Allgemeiner Teil

#### I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 20/689** in seiner 18. Sitzung am 18. Februar 2022 erstmals beraten und an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur federführenden Beratung sowie an den Rechtsausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales, den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung und den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 20/25 in seiner 2. Sitzung am 11. November 2021 erstmals beraten und an den Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zur federführenden Beratung sowie an den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Arbeit und Soziales sowie den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Mitberatung überwiesen.

#### II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage/n

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sehe für wohngeldbeziehende Haushalte einen nach der Anzahl der berücksichtigten Haushaltsmitglieder nach dem Wohngeldgesetz gestaffelten einmaligen Zuschuss als Ausgleich für die erhöhten Heizkosten der Heizperiode 2021/2022 vor. Auch nicht bei den Eltern wohnende Auszubildende, die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bezögen, sowie Teilnehmende einer Aufstiegsfortbildungsmaßnahme, die einen Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz bezögen, würden anspruchsberechtigt für den einmaligen Heizkostenzuschuss sein. Maßgebend sei die Wohngeldbewilligung, die Gewährung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, des Unterhaltsbeitrags nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz oder die Gewährung von Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in mindestens einem der Monate Oktober 2021 bis März 2022. Damit werde eine besonders hohe Zielgenauigkeit im Bereich der einkommensschwächeren Haushalte erreicht. Ein gesonderter Antrag sei für wohngeldbeziehende Haushalte und Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld bezögen, nicht erforderlich; der einmalige Heizkostenzuschuss werde in diesen Fällen von Amts wegen erbracht. Für Geförderte nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und mit einem Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte werde der Zuschuss auf Antrag bewilligt und erbracht. Bei einer möglichen Aufhebung der Wohngeldbewilligung, der Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz, dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz oder dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch werde von einer Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen.

Eine Anrechnung des einmaligen Heizkostenzuschusses bei anderen Sozialleistungen solle nicht erfolgen.

Zu Buchstabe b

Der Antrag auf Drucksache 20/25 beinhaltet im Wesentlichen, dass die Bundesregierung aufgefordert werden soll, unverzüglich einen Gesetzentwurf für einen „Keiner soll frieren“-Plan mit folgenden Eckpunkten vorzulegen:

1. Alle Menschen unter der Armutsgefährdungsschwelle (1 173 Euro Nettoeinkommen (2020), Quelle: Statistisches Bundesamt) sollen eine Einmalzahlung von 200 Euro erhalten, die Auszahlung soll spätestens zum 15. Dezember 2021 erfolgen.
2. Bis zu einer armutsfesten Neuausrichtung der sozialen Grundsicherungssysteme seien Heizkosten bei Hartz IV, der Sozialhilfe und der Altersgrundsicherung im Rahmen der Kosten der Unterkunft grundsätzlich in Höhe der tatsächlich angefallenen Kosten zu übernehmen. Die Einmalzahlung soll nicht auf diese Leistungen angerechnet werden.
3. Das Wohngeld solle auf Basis der Bruttowarmmiete gezahlt und um eine Komponente für die Stromkosten erweitert werden. Die Heiz-, Warmwasser- und Stromkostenkomponente soll im Wohngeld zu einer Energiekostenkomponente („Klimawohngeld“) zusammengeführt werden.
4. Strom- und Gassperren durch die Energieversorger für Privathaushalte aufgrund von Zahlungsunfähigkeit sollen gesetzlich untersagt werden.
5. Die Kosten durch die CO<sub>2</sub>-Preise im Wärmebereich sollen von den Vermietern statt wie derzeit von den Mieterinnen und Mietern getragen werden.
6. Eine gerechte Steuerreform soll auf den Weg gebracht werden, die Vermögen stärker belasten und niedrige Einkommen entlasten soll.

### III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 8. Sitzung am 16. März 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD bei Abwesenheit der Fraktion DIE LINKE. beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/689 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 7. Sitzung am 16. März 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE., gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/689 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 6. Sitzung am 16. März 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/689 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 7. Sitzung am 16. März 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/689 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat in seiner 6. Sitzung am 16. März 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/689 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat in seiner 5. Sitzung am 16. März 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/689 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 6. Sitzung am 16. März 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der

CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD beschlossen, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/689 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Zu Buchstabe b

Der **Finanzausschuss** hat in seiner 3. Sitzung am 26. Januar 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Haushaltsausschuss** hat in seiner 3. Sitzung am 26. Januar 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat in seiner 3. Sitzung am 26. Januar 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** hat in seiner 3. Sitzung am 26. Januar 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. die Ablehnung des Antrags empfohlen.

#### **IV. Öffentliche Anhörung**

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen hat in seiner 5. Sitzung am 14. März 2022 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/689 und dem Antrag auf Drucksache 20/25 durchgeführt.

Dazu hat der Ausschuss folgende Verbände und Sachverständige eingeladen:

**Matthias Anbuhl**

Generalsekretär Deutsches Studentenwerk

**Dr. Andreas Aust**

Referent Sozialpolitik, Paritätischer Wohlfahrtsverband

**Deborah Dautzenberg**

Leiterin der Abteilung Wohnungsbau, Wohnungs- und Siedlungsentwicklung,  
Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen

**Dr. Birgit Fix**

Referentin für Armutsbekämpfung, Arbeitsmarktpolitik und Überwindung sozialer Ausgrenzung, Deutscher Caritasverband e. V.

**Axel Gedaschko**

Präsident des Bundesverbands deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen e. V.

**Dr. Ralph Henger**

Senior Economist, Institut der deutschen Wirtschaft Köln e. V.

**Sebastian Klöppel**

Referent für Wohnen, Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen und Verkehr des Deutschen Städtetags, vertrat außerdem den Deutschen Städte- und Gemeindebund

**Elisabeth Ries**

Berufsmäßige Stadträtin, Referat für Jugend, Familie und Soziales der Stadt Nürnberg

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 20(24)004-A bis 20(24)004-H sowie das Wortprotokoll der Anhörung (5. Sitzung) sind beziehungsweise werden der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht ([www.bundestag.de/bau](http://www.bundestag.de/bau)).

## V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/689 und den Antrag auf Drucksache 20/25 in seiner 6. Sitzung am 16. März 2022 abschließend beraten.

Die **Fraktion der SPD** wies darauf hin, dass der Gesetzestext seit dem ersten Entwurf deutlich verbessert worden sei. Die Zahlen seien an die aktuelle Entwicklung der Energiepreise angepasst worden. Die ursprünglich vorgesehene einmalige Zahlung von 135 Euro wäre angesichts der weiter gestiegenen Energiepreise zu gering gewesen. Diese Position hätten auch die acht Sachverständigen in der öffentlichen Anhörung am 14. März 2022 einvernehmlich vertreten. Das IW Köln habe neuere Zahlen vorgelegt, die deutlich über den ursprünglich errechneten Beträgen lägen. Die Sozialverbände und der GdW hätten ebenfalls höhere Zahlungen gefordert. Den Empfehlungen der Sachverständigen werde deshalb mit dem Änderungsantrag Rechnung getragen und der Heizkostenzuschuss an die Energiepreisentwicklung angepasst. Ein 1-Personen-Haushalt solle nun 270 Euro erhalten, ein 2-Personen-Haushalt 350 Euro und für jede weitere Person seien 70 Euro vorgesehen. Studierende und Auszubildende würden einen Zuschuss in Höhe von 230 Euro erhalten. Damit sorgten die regierungstragenden Fraktionen bei vielen Menschen für eine spürbare Entlastung. Eine weitere Verbesserung erfahre das Heizkostenzuschussgesetz durch den Wegfall des ursprünglich vorgesehenen Antragsverfahrens für BAföG- und AFBG-Empfängerinnen und -empfänger. Auch Studierenden und Auszubildenden würde nun der einmalige Heizkostenzuschuss von Amts wegen ausgezahlt werden. Dadurch werde erheblicher Verwaltungsaufwand eingespart. Zusätzlich würden mit dem Änderungsantrag weitere kleinere technische Details verbessert, wie der Pfändungsschutz und die Regelung bei Auszug eines Auszubildenden aus dem Wohngeldhaushalt, so dass auch für diesen Fall sichergestellt werde, dass die Person den Heizkostenzuschuss bekomme. Insgesamt handele es sich um eine kurzfristige Maßnahme, die schnell und unbürokratisch helfen werde. Langfristig müsse das Wohngeld um eine Klimakomponente ergänzt werden.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, die Fraktion der CDU/CSU unterstütze eine Entlastung der Menschen. Eine geheizte Wohnung dürfe nicht zu einer Schuldenfalle werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sei aber, auch mit dem Änderungsantrag, nicht zureichend. Die öffentliche Anhörung habe ergeben, dass die Berechnungen für den Gesetzentwurf die Entwicklung nur bis Ende November 2021 berücksichtigt hätten. Deshalb sei klar, dass die Werte nachgebessert werden müssten. Mit den Änderungen des Änderungsantrags ergebe sich eine Verdoppelung. Allerdings habe die Anhörung auch gezeigt, dass es eine ganze Reihe von Konstellationen gebe, bei denen auch diese pauschale Zahlung in keiner Weise zureichend sei. Der GdW habe ausgeführt, dass es bei denjenigen, die Fernwärme bezögen, und die sogar teilweise einem Anschlusszwang unterlägen, Preissteigerungen um bis zu 160 Prozent gebe. Da reiche eine solche Pauschale in keiner Weise aus. Deswegen sollte es neben dem automatisierten Verfahren einer pauschalen Zahlung eine individuelle Härtefallregelung auf Antrag geben, um solche Belastungen abzufedern. Nicht zureichend sei außerdem, dass keine strukturellen Änderungen beim Wohngeldgesetz enthalten seien. Es sei nicht absehbar, wie sich die Preise weiter entwickelten, weitere Steigerungen seien aber wahrscheinlich. Es wäre besser gewesen, das Wohngeld zu dynamisieren, indem die Zahlungen an die Energiekosten gekoppelt würden. Das wäre eine nachhaltige Lösung gewesen und hätte dazu geführt, dass der Gesetzgeber nicht jedes Mal einzeln tätig werden müsste. Den Bundesländern sei man entgegengekommen, indem das Inkrafttreten der Rechtsgrundlage vorgezogen werde. Das ändere aber nichts daran, dass den Bundesländern ein erheblicher Verwaltungsaufwand zugemutet werde. Auch das sei in der öffentlichen Anhörung einvernehmlich kritisiert worden. Mit dem Gesetz werde nur den Wohngeldempfängerinnen und -empfängern, den BAföG-Beziehern und anderen geholfen, aber viele andere Menschen würden nicht von den Energiekosten entlastet. Die Menschen mit mittleren Einkommen und auch die meisten Familien würden nicht adressiert. Eine Senkung der Mehrwertsteuer wäre der bessere Weg gewesen, weil sie zu einer breiten Entlastung geführt hätte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** betrachtete den Heizkostenzuschuss als großen Erfolg der Regierungskoalition. Mehr als zwei Millionen Menschen in Deutschland würden davon profitieren. Es seien diejenigen,

die Wohngeld bezögen, die BAföG bekämen oder Ausbildungsbeihilfe erhielten. Wichtig sei, dass der Heizkostenzuschuss zielgerichtet und unkompliziert sei. Zusätzliche Regelungen für Sonderfälle wären möglich gewesen, hätten die Auszahlung aber verzögert. Für die Menschen, die in den nächsten Monaten ihre Heizkostenabrechnung bekämen, sei es wichtig, dass der Zuschuss sehr schnell ausgezahlt werde. Deswegen sei es auch eine Verbesserung, dass mit den Änderungen auch Bezieherinnen und Bezieher von BAföG keinen Antrag stellen müssten, sondern, dass alle Gruppen den Zuschuss automatisch ausgezahlt bekämen. So würden auch diejenigen erreicht, die aus Informationsmangel oder anderen Gründen keinen Antrag gestellt hätten. Die Höhe der einzelnen Zuschüsse würde mit dem Änderungsantrag verdoppelt, das sei sehr positiv. Der Heizkostenzuschuss sei kurzfristig angelegt. Weitere Verbesserungen beim Wohngeld müssten folgen, insbesondere müsse eine Klimakomponente eingeführt werden. Mehrwertsteuersenkungen seien nicht zielgerichtet oder sozial, deshalb sei der Zuschuss die bessere Lösung.

Die **Fraktion der AfD** kritisierte, dass nicht nur viele Menschen mit geringem Einkommen, sondern fast alle Menschen, gerade auch die Mittelverdiener, unter den steigenden Energiepreisen litten. Deshalb greife der vorliegende Gesetzentwurf zu kurz. Schnell und einfach könne man auch helfen, indem man kurzfristig Steuern und Abgaben senke, insbesondere auf Energiekosten. Das wäre für alle gut gewesen. Wenn man nur die adressierte Zielgruppe betrachte, verbessere der Änderungsantrag die Regeln gegenüber dem ursprünglichen Entwurf durch die Erhöhung der Zuschüsse deutlich. Die steigenden Energiepreise zeichneten sich bereits seit einer Weile ab, das hätte schon früher berücksichtigt werden können und müssen. Außerdem müsse eine strukturelle Lösung gefunden werden, eine Heizkostenkomponente und eine Dynamisierung. Etwas, das am Markt orientiert sei. Die Frage, wie man den Maßstab wähle, sei bei der öffentlichen Anhörung offen geblieben. Möglich – aber schwierig – wäre es, einen Index zu bilden, der verschiedene Energieträger wie Fernwärme, Öl und Gas berücksichtige. Möglich wäre auch, ein Gremium zu schaffen. Diese Aufgabe müsse strukturell angegangen werden. Bei der Fernwärme gebe es ein Riesenproblem. Wenn künftig Heizkosten von 4 oder 5 Euro pro Quadratmeter pro Monat anfielen, wo vorher nur 1 Euro oder 1,30 Euro angefallen seien, dann werde der Heizkostenzuschuss noch nicht annähernd ausreichen.

Die **Fraktion DIE LINKE** betonte, die öffentliche Anhörung sei in vielen Punkten eindeutig gewesen. Es sei positiv, dass sich die regierungstragenden Fraktionen bewegt und die Höhe der Sätze verdoppelt hätten. Es sei positiv, dass mit dem Änderungsantrag bürokratische Hürden aus dem Gesetzentwurf gestrichen würden. Das sei aber kein großer Erfolg der Ampel, sondern die Einsicht in die Notwendigkeit, dass man hier sozialpolitisch nachsteuern müsse, weil das Heizen die Menschen sehr belaste. Die Verbesserungen am Gesetzentwurf seien so substanziell, das die Fraktion DIE LINKE zustimmen könne. Die Fraktion halte aber ihren Entschließungsantrag für das Plenum aufrecht. Das Wohngeld müsse reformiert werden. Dabei müsse die Warmmiete berücksichtigt werden. Es müsse eine jährliche Anpassung der Höhe für einkommensschwache Haushalte bei der Unterstützung für Energiekosten geben. Es gehe auch darum, Strom- und Gassperren für Wohngeldempfängerinnen und -empfänger sowie Leistungsempfängerinnen und -empfänger zu verbieten. Das sei eine relativ einfache Möglichkeit für die Bundesregierung, Armut entgegenzusteuern.

Die **Fraktion der FDP** unterstrich, dass der ins Plenum eingebrachte Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE deutlich realitätsnäher sei als der ebenfalls ins Plenum eingebrachte Entschließungsantrag der Fraktion der CDU/CSU. Im vorliegenden Gesetzentwurf gehe es um einen einmaligen Heizkostenzuschuss, der schnell und unbürokratisch ausgezahlt werde. Das sei schon im Gesetzentwurf ein guter Vorschlag gewesen, der mit dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen noch einmal verbessert worden sei. Der von der Fraktion der CDU/CSU vorgeschlagene Weg würde viel zu lange dauern. Wenn die Bundesregierung auf die Europäische Union einwirken würde, um die Mehrwertsteuer senken zu dürfen, dann bekämen die Menschen, die ihre Heizrechnung nicht zahlen könnten, viel zu spät die Unterstützung die sie benötigten. So etwas dauere Jahre. Deshalb hätten sich die regierungstragenden Fraktionen darauf verständigt, schnell einen einmaligen Heizkostenzuschuss zu beschließen, um akut zu helfen und danach das Wohngeld weiterzuentwickeln. Es sei sehr positiv, dass es gelungen sei, den Heizkostenzuschuss zu verdoppeln und ihn ohne Antrag auszahlen zu können. Oft seien überkomplizierte Antragsverfahren der Grund, warum Bundesmittel nicht abfließen. Die regierungstragenden Fraktionen reagierten auf die Nöte der Menschen, und sie reagierten schnell. Die Bundesländer würden nicht übermäßig belastet, im Gegenteil führe der beschrittene Weg zu wenig Belastungen für die Bundesländer.

Der Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU

bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, den Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(24)008 anzunehmen.

Weiter beschloss der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE., gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, dem Plenum die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/689 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Darüber hinaus beschloss der **Ausschuss für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen** mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und AfD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., die Ablehnung des Antrags auf Drucksache 20/25 zu empfehlen.

## VI. Begründung zu den Änderungen

### Zu Nummer 1

#### Zu den Buchstaben a und b

Mit der Bezugnahme auf § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes soll eine Auslegung des § 1 Absatz 2 Satz 2 oder Absatz 3 Satz 2 dieses Gesetzes vermieden werden, die dazu führen würde, dass Auszubildende, Aufstiegsfortbildungsteilnehmende und Ausbildungsgeldempfänger, die zwischen dem 1. Oktober 2021 und dem 31. März 2022 als Haushaltsmitglied bei der Wohngeldberechnung berücksichtigt wurden und bis Ende Februar 2022 eine eigene Wohnung bezogen haben, kein eigener Heizkostenzuschuss gewährt wird.

Diese Auslegung wäre möglich, da für die Höhe des Heizkostenzuschusses bei einem wohngeldberechtigten Haushalt nach § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes der letzte Monat des für die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses relevanten Zeitraums maßgeblich ist. Die umgezogene Person würde zunächst im Rahmen der Wohngeldbewilligung nach §§ 5 und 6 Wohngeldgesetz (WoGG) als Haushaltsmitglied berücksichtigt werden. Ohne die Ergänzung könnten § 1 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 dahingehend interpretiert werden, dass ein eigener Anspruch des ausziehenden Auszubildenden auf den Heizkostenzuschuss deshalb ausgeschlossen wäre.

Um dem vorzubeugen, wurden § 1 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 dahingehend ergänzt, dass ein Anspruch auf einen eigenen Heizkostenzuschuss für eine sich in Ausbildung befindliche Person auch dann besteht, wenn diese aufgrund § 2 Absatz 3 dieses Gesetzes bei der Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses nicht berücksichtigt wurde.

Damit wird im Ergebnis sichergestellt, dass auch die umgezogene, sich in Ausbildung befindliche Person einen eigenständigen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss für ihren neuen Haushalt erhält.

### Zu Nummer 2

Die Erhöhung des Heizkostenzuschusses ist erforderlich, da die aktuellen Energiepreisentwicklungen deutlich stärker waren als in den Schätzungen angenommen. Daher wurden die jeweils auszahlenden Beträge des einmaligen Heizkostenzuschusses an die Entwicklung angepasst.

Aufgrund der Anpassung der Beträge des einmaligen Heizkostenzuschusses sind auch die entstehenden Haushaltsmehrausgaben entsprechend anzupassen.

Durch die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses für wohngeldbeziehende Haushalte entstehen nach der Anpassung der Beträge des einmaligen Heizkostenzuschusses Mehrausgaben in Höhe von rund 260 Millionen Euro für den Bund im Jahr 2022. Durch die Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses an nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz Geförderte entstehen Mehrausgaben für den Bund in Höhe von rund 85,1 Millionen Euro, für die an mit Unterhaltsbeitrag nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz Geförderte in Höhe von rund 17,3 Millionen Euro. Durch die Gewährung des Heizkostenzuschusses an Personen, die Berufsausbildungsbeihilfe oder Ausbildungsgeld beziehen, entstehen dem Bund Mehrausgaben von rund 15 Millionen Euro.

### Zu Nummer 3

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung ist es geboten, auch Geförderten mit Leistungen nach dem BAföG und mit Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG den einmaligen Heizkostenzuschuss von Amts wegen zu gewähren.

Dies kann auch im automatisierten Verfahren geschehen. Die Einführung eines neuen Antragsverfahrens einschließlich neuer Formblätter für diesen Einmalzuschuss würde einen unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand darstellen. Mit einer Auszahlung von Amts wegen wird zudem sichergestellt, dass alle Betroffenen tatsächlich von dem Zuschuss profitieren und der Zuschuss schnell und in zeitlicher Nähe zu den tatsächlichen Heizkostenabrechnungen für die Heizperiode 2021/2022 ausgezahlt werden kann.

Auch Geförderte mit Leistungen nach dem BAföG und mit Unterhaltsbeitrag nach dem AFBG werden zur Vermeidung von Doppelleistungen darauf hingewiesen, dass eine Gewährung des einmaligen Heizkostenzuschusses ausgeschlossen ist, wenn sie oder andere Mitglieder ihres Haushaltes im Zeitraum Oktober 2021 bis März 2022 Wohngeld bezogen haben. Rechtsfolge eines Doppelbezuges wäre die entsprechende Rückforderung des einmaligen Heizkostenzuschusses.

#### **Zu Nummer 4**

##### **Zu Buchstabe a**

Die Überschrift wird im Hinblick auf den in Absatz 2 neu vorgesehenen Pfändungsschutz des einmaligen Heizkostenzuschusses ergänzt.

##### **Zu Buchstabe b**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

##### **Zu Buchstabe c**

Um klarzustellen, dass der einmalige Heizkostenzuschuss zur Abfederung der stark gestiegenen Energiepreise dient und den Empfängerinnen und Empfängern auch nur zu diesem Zweck gewährt wird, schließt der neue Absatz 2 den einmaligen Heizkostenzuschuss von einer Pfändung aus.

#### **Zu Nummer 5**

##### **Zu Buchstabe a**

##### **Zu Doppelbuchstabe aa**

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Mit der Einfügung soll ein gesondertes Inkrafttreten des § 3 Absatz 1 Satz 2 ermöglicht werden, um die Bestimmung der Zuständigkeit in den Ländern durch Rechtsverordnung so früh wie möglich zu gewährleisten.

##### **Zu Doppelbuchstabe bb**

Das Außerkrafttreten des Heizkostenzuschusses soll auf den 31. Mai 2032 festgesetzt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Anspruchsberechtigten auch in streitbefangenen Fällen nach einem für sie positiven Abschluss eines oftmals langwierigen gerichtlichen Verfahrens den Anspruch auf die Gewährung eines einmaligen Heizkostenzuschusses nicht verlieren.

##### **Zu Buchstabe b**

Absatz 2 bestimmt, dass die Zuständigkeitsregelung des § 3 Absatz 1 Satz 2 dieses Gesetzes schon am Tag nach der Verkündung in Kraft tritt.

Berlin, den 16. März 2022

**Martin Diedenhofen**  
Berichterstatter





